



Merkblatt für im Ausland verurteilte Schweizerinnen und Schweizer

Betreffend eine allfällige Überstellung in die Schweiz zum Vollzug der Reststrafe

Das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (nachfolgend: Übereinkommen) ermöglicht es Personen, die ausserhalb ihres Heimatstaates zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt wurden, unter gewissen Voraussetzungen für die Verbüsung der Sanktion in den Heimatstaat zurückzukehren. Dadurch soll ihre Resozialisierung erleichtert werden. Das Übereinkommen begründet aber *keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einem Ersuchen um Überstellung statt zu geben*.

Dieses Merkblatt richtet sich an schweizerische Staatsangehörige, die im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und die den Rest der Strafe oder Massnahme in der Schweiz verbüssen möchten. Es enthält einen allgemeinen Überblick zum Inhalt und zur Anwendung des Übereinkommens. Es kann den Besonderheiten des Einzelfalles nicht Rechnung tragen. Für weiter gehende Auskünfte stehen gegebenenfalls die dafür zuständigen Behörden des Staates, in welchem sich die an einer Überstellung interessierte Person im Strafvollzug befindet (Urteilsstaat), das Bundesamt für Justiz (Adresse siehe Ziff. 3a) oder die schweizerische Vertretung im Urteilsstaat zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zur Überstellung von verurteilten Personen sind im Übrigen auch auf Internet verfügbar¹.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Überstellung

Eine Überstellung setzt namentlich voraus:

- Besitz des schweizerischen Bürgerrechtes;
- das ergangene Strafurteil ist rechtskräftig und vollstreckbar;
- zum Zeitpunkt des Eingangs des Überstellungsersuchens sind noch mindestens 6 Monate der Strafe zu verbüssen;
- der strafrechtlich relevante Sachverhalt wäre auch nach schweizerischem Recht strafbar;
- die zuständigen ausländischen und schweizerischen Behörden sind mit der Überstellung, von welcher sie eine bessere Resozialisierung erwarten, einverstanden;
- die verurteilte Person ist mit der vereinbarten Überstellung einverstanden.

2. Wirkungen der Überstellung

a) Festlegung der nach der Überstellung zu verbüssenden Sanktion

Die Schweiz hat sich hinsichtlich der Festlegung des konkreten Strafvollzuges für die so genannte *Fortsetzung des Vollzuges* entschieden. Danach wird die ausländische Sanktion

¹ Allgemein: www.bj.admin.ch (Themen: Sicherheit, Internationale Rechtshilfe, Rechtshilfe in Strafsachen, Überstellung verurteilter Personen). Merkblätter und Rechtsgrundlagen: www.rhf.admin.ch (Strafrecht: Wegleitungen und Checklisten bzw. Rechtliche Grundlagen)

nach Art und Dauer grundsätzlich unverändert übernommen. Die in der Schweiz nach einer allfälligen Überstellung noch zu verbüssende Reststrafe entspricht somit derjenigen, die auch im Urteilsstaat noch zu verbüssen wäre.

Beispiel: Im Urteilsstaat wurde die betroffene Person wegen Handels mit mehreren Kilogramm Kokain zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Zum Zeitpunkt der Überstellung sind bereits 2 Jahre verbüsst. In diesem Fall werden nach einer Überstellung noch die restlichen 3 Jahre vollstreckt.

Ist jedoch die im Urteilsstaat verhängte Sanktion nach Art oder Dauer nicht mit dem schweizerischen Recht vereinbar, namentlich weil sie höher ist als die nach schweizerischem Recht für eine derartige Tat vorgesehene Maximalstrafe, so erfolgt ausnahmsweise eine *Anpassung* der ausländischen Sanktion an diese Höchststrafe.

Gemäss IRSG ist für den Entscheid über den Umfang der Urteilsvollstreckung ein kantonales Gericht zuständig; im Verfahren sind die Art. 105 und 106 IRSG analog anzuwenden. Die betroffene Person und gegebenenfalls ihr Rechtsbeistand haben sich dazu äussern können. Der Entscheid ergeht in Form eines begründeten Urteils, welches ein kantonales Rechtsmittel einräumt.

b) Spezielle Fragen

- vor der Überstellung durch den Urteilsstaat gewährte Straferlasse werden berücksichtigt (auch die im Urteilsstaat angerechnete Untersuchungshaft wird angerechnet)²;
- nach der Überstellung können sowohl der Urteilsstaat als auch die Schweiz Begnadigungen, Amnestien usw. aussprechen wobei das jeweilige Landesrecht anwendbar ist und die entsprechenden Straferlassgründe gelten. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass die Begnadigung nicht dazu dient, ein (ausländisches) Urteil zu korrigieren (Niggli/Wiprächtiger: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., 2013, Vor Art. 381 N. 35);
- nach der Überstellung erfolgt der Vollzug der Sanktion nach schweizerischem Recht (z.B. richten sich die Voraussetzungen für eine vorzeitige bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach schweizerischem Recht, auch wenn im Urteilsstaat die bedingte Entlassung früher möglich gewesen wäre. In der Schweiz *kann* die bedingte Entlassung in der Regel nach Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen, sofern das Verhalten der verurteilten Person nicht dagegen spricht und anzunehmen ist, dass sie sich in Freiheit bewähren wird. Ausnahmsweise *kann* eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafe erfolgen, wenn ausserordentliche, in der Person des Verurteilten liegende Umstände dies rechtfertigen);
- die schweizerischen Behörden können (ohne anderslautende Bedingung des Urteilsstaates) den Verurteilten auch für Straftaten, die nicht Gegenstand der Überstellung sind, in Haft behalten, verfolgen oder aburteilen;
- beim Vorliegen neuer Tatsachen, die eine Revision des Strafurteils rechtfertigen, kann einzig der Urteilsstaat über ein allfälliges Revisionsbegehren entscheiden;
- erfolgt in der Schweiz eine endgültige Entlassung, (z.B. nach vollständiger Verbüsung der Reststrafe, Begnadigung, Amnestie) und kehrt die überstellte Person in den Urteilsstaat zurück, muss die dort verhängte Strafe oder deren Rest nicht mehr verbüsst werden.

² Ausnahme: Die in Frankreich auf der gesamten Strafe gewährten „*crédit de réduction de peine (CRP)*“ können in der Schweiz nicht berücksichtigt werden.

3. Ablauf des Überstellungsverfahrens

a) Antrag auf Überstellung

Zuständige Behörden

Der Wunsch auf Überstellung kann bei folgenden Behörden angebracht werden:

- bei der zuständigen Behörde des Urteilsstaates;
- beim Bundesamt für Justiz BJ, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, CH-3003 Bern;
- bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Urteilsstaat.

Inhalt des Überstellungsantrages

Für einen Antrag zu Händen *schweizerischer* Behörden (Bundesamt für Justiz, schweizerische Vertretung im Ausland, kantonale Behörde) ist das beiliegende Antragsformular im Anhang wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

Wird der Antrag jedoch an die zuständige Behörde des Urteilsstaates gerichtet, so kann dieses Antragsformular allenfalls als Formulierungshilfe dienen, sofern kein spezielles Antragsformular dieser Behörde zur Verfügung stehen sollte.

b) Austausch von Informationen und Überstellungsunterlagen

Falls eine Überstellung grundsätzlich in Betracht gezogen wird, tauschen die zuständigen Behörden des Urteilsstaates und der Schweiz die für ihre Entscheidung massgeblichen Informationen aus (z.B. Personalien, Angaben zum Urteil, Informationen zum bisherigen Strafvollzug im Urteilsstaat und zum allfällig weiteren Strafvollzug in der Schweiz).

c) *Entscheid*

In der Schweiz sind für den Entscheid betreffend Überstellung das Bundesamt für Justiz zusammen mit den dafür verantwortlichen kantonalen Behörden zuständig.

Aus dem Übereinkommen kann *keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet werden, einem Ersuchen um Überstellung statt zu geben*. Das Übereinkommen sieht auch kein Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Entscheid vor. Die zuständigen Behörden des Urteilsstaates und der Schweiz können demnach das Überstellungsersuchen auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Wenn der Austausch von Informationen und Unterlagen jedoch ergibt, dass beide Staaten eine Überstellung grundsätzlich befürworten, so werden auch der verurteilten Person die Einzelheiten der Überstellung nochmals unterbreitet. Erst wenn gestützt darauf auch das Einverständnis der verurteilten Person vorliegt, teilt das Bundesamt für Justiz die definitive Zustimmung der schweizerischen Behörden dem Urteilsstaat mit und die Überstellung wird aus schweizerischer Sicht vollstreckbar.

d) *Vollzug des Überstellungsentscheides*

Wird die Überstellung vollstreckbar, so werden mit dem Urteilsstaat die Vollzugsmodalitäten abgesprochen (Datum, Ort der Übergabe, usw.).

e) *Verfahrensdauer*

Das Überstellungsverfahren kann aufwändige Abklärungen beinhalten. In der Regel ist mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr zu rechnen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

Gesuch auf Überstellung

von (Urteilsstaat)..... an die Schweiz

Personalien des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Heimatort(e) und –kanton(e):

Staatsangehörigkeit(en):

Beruf:

Letzter Wohnort vor der Verhaftung:
(Ort, von wann bis wann)

.....

Lebenslauf des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin

Bisherige Wohnsitze in der Schweiz:
(Ort, von wann bis wann)

.....
.....

Schulen im In- und Ausland:
(Ort, von wann bis wann)

.....
.....

Erwerbstätigkeiten im In- und Ausland:
konkrete Angabe zu Erwerbstätigkeit,
Ort, von wann bis wann)

.....
.....

Falls keine Erwerbstätigkeit ausgeübt
wurde, Angabe zur Finanzierung des
Lebensunterhaltes im In- und Ausland:

.....
.....

Beziehungsnetz in der Schweiz:
(Familie, Verwandtschaft, Freunde etc.
in der Schweiz inkl. Adressangabe)

.....
.....

Bisherige Wohnsitze im Ausland:
(Ort, von wann bis wann)

.....
.....

Datum der Ausreise ins Ausland:
Seit wann und weshalb haben Sie
sich Im Urteilsstaat aufgehalten?

.....
.....

Momentane Aufenthaltsadresse:
(Strafanstalt, evtl. gefängnisinterne Referenz)

.....
.....

Angaben zu Urteil / Sanktion

Datum der Verhaftung:

Urteilendes Gericht:

Datum des Urteils:

Dem Urteil zugrunde liegende Straftaten:

.....

.....

.....

Strafmass (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, etc.):

.....

Datum einer allfälligen bedingten
Entlassung im Urteilsstaat:

Definitives Ende des Strafvollzuges:

(d.h. ohne Berücksichtigung einer allfälligen
vorzeitigen bedingten Entlassung)

Welches sind Ihre Absichten nach dem Ende
des Strafvollzuges?

(z.B. Verbleib in der Schweiz, familiäre und
berufliche Perspektiven, Ausreise ins Ausland)

.....

Kontaktperson in der Schweiz

Soll bzw. darf das Bundesamt für Justiz/die zuständige kantonale Behörde jemanden in der Schweiz (z.B. Angehörige) über den Verlauf des Überstellungsverfahrens informieren? Bitte zutreffendes ankreuzen:

Nein

Ja Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer (bitte nur 1 Person):

.....

.....

Hiermit bekundet die unterzeichnende Person ihr Interesse, zur weiteren Strafverbüßung in die Schweiz überstellt zu werden.

Hinweis

Dieses Schriftstück stellt nur einen Wunsch auf Überstellung dar. Für die beteiligten Behörden beider Staaten besteht keine Verpflichtung, einem Ersuchen um Überstellung statt zu geben.

Ort, Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin:

.....

.....